

# Staat und Recht im Imperialismus

## Das Recht auf Arbeit — zentrale Kampfforderung der Arbeiterklasse in den Ländern des Kapitals

Dozent Dr. sc. JOCHEN DÖTSCH,  
Institut für Theorie des Staates und des Rechts  
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Die Anerkennung und Realisierung des Rechts auf Arbeit gehört gegenwärtig zu den zentralen Forderungen, die von der Arbeiterklasse und ihren Organisationen in der Klassenauseinandersetzung mit dem Monopolkapital vertreten werden. Diese Forderung findet sich in den Aktionsprogrammen fast aller kommunistischen und Arbeiterparteien sowie der nationalen und internationalen Gewerkschaftsverbände. Der Generalsekretär der Kommunistischen Partei Großbritanniens, G. McLennan, bezeichnet die Durchsetzung des Rechts auf Arbeit als eine Grundrichtung des von den Werktätigen in den kommenden Jahren zu führenden Klassenkampfes.<sup>1</sup>

Der Stellenwert dieser Klassenforderung ergibt sich daraus, daß die seit der Mitte der 70er Jahre ständig wachsende Massenarbeitslosigkeit in schwerwiegender Weise in die gesamte soziale Stellung der arbeitenden Menschen in kapitalistischen Ländern eingreift und der derzeit wichtigste Faktor bei der Zunahme der sozialen Unsicherheit ist, die mehr oder weniger alle Arbeits- und Lebensbereiche der Werktätigen erfaßt hat. In besonderem Maße sind davon naturgemäß die Arbeitslosen betroffen, die selbst nach offiziellen Angaben in vielen Ländern bereits nach Millionen gezählt werden.<sup>2</sup> Für einen großen Teil von ihnen ist die Arbeitslosigkeit zur Dauerarbeitslosigkeit geworden, wodurch sich ihr sozialer Status in vielfacher Hinsicht grundlegend verändert. So verschlechtert sich ihre materielle Lage dadurch erheblich, daß die ihnen gewährten finanziellen Unterstützungsleistungen reduziert werden oder überhaupt wegfallen. In der BRD betrug z. B. der Anteil der Arbeitslosen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beanspruchen können, bereits im Jahre 1979 23 Prozent. Außerdem vermindert eine länger dauernde Arbeitslosigkeit und die damit einhergehende Dequalifikation die Chance der Werktätigen, wieder eine Beschäftigung zu finden. Wie Untersuchungen beweisen, ist dies in vielen Fällen mit tiefgreifenden Störungen der Persönlichkeitsentwicklung der betroffenen Werktätigen verbunden, da sie keine sinnvolle Lebensperspektive mehr zu erkennen vermögen.<sup>3</sup>

Aber auch für die noch im Arbeitsprozeß stehenden Werktätigen führt die Massenarbeitslosigkeit zu einschneidenden Konsequenzen für ihre sozial-rechtliche Position. Das Kapital nutzt die Arbeitslosigkeit, um den Ausbeutungsprozeß zu intensivieren, die Werktätigen zu disziplinieren und ihre Arbeits- und Lohnbedingungen herabzudrücken. Auf vielfältige Weise werden die Möglichkeiten der Werktätigen beschränkt, die von der Arbeiterklasse in oft jahrzehntelangen Kämpfen durchgesetzten sozialen Rechte und politischen Freiheiten wahrzunehmen. Das Damoklesschwert drohender Entlassung engt ihre Betätigungsfreiheit ein und stärkt die betriebliche Herrschaftsmacht der kapitalistischen Unternehmer. „Dieser Zustand vergiftet auch das Leben der Werktätigen, die noch einen Arbeitsplatz haben; denn die Angst um den Arbeitsplatz durchdringt alle Poren des Lebens. Unter solchen Bedingungen kann sich weder ein demokratisches Klima bilden noch die Freiheit des einzelnen und seine Persönlichkeit entwickeln.“<sup>4</sup>

### *Die politische Bedeutung des Kampfes um das Recht auf Arbeit*

Mit dem Kampf um das Recht auf Arbeit werden zwangsläufig Grundfragen der Macht im staatsmonopolistischen Kapitalismus aufgeworfen. Wie schon K. Marx betonte, steht hinter dem Recht auf Arbeit „die Gewalt über das Kapital, hinter der Gewalt über das Kapital die Aneignung der Produktionsmittel, ihre Unterwerfung unter die assoziierte Arbeiterklasse, also die Aufhebung der Lohnarbeit, des Kapitals und ihres Wechselverhältnisses“.<sup>5</sup> Mit der Forderung des Rechts auf Arbeit wird also — ob das nun bewußt geschieht oder nicht — stets zugleich die Berechtigung der kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse in Frage gestellt. Dies heißt zugleich, daß das Recht auf Arbeit so lange nicht verwirklicht werden kann, wie die am Profit orientierte kapitalistische Eigentums- und Wirtschaftsordnung fortexistiert.

Zahlreiche Arbeiterorganisationen weisen in ihren Beschlüssen darauf hin, daß das Recht auf Arbeit mehr beinhaltet als das Vorhandensein ausreichender Arbeitsmöglichkeiten für alle arbeitsfähigen Werktätigen. So fordert der Weltgewerkschaftsbund das „Recht auf produktive und sozial nützliche Arbeit“, welches einschließt, „daß jeder ein würdiges Leben führen, seine Fähigkeiten bestens entwickeln und eine schöpferische Rolle im ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Leben seines Landes spielen kann“.<sup>5</sup> Es liegt auf der Hand, daß ein solcherart auf die gesellschaftliche Rolle der Persönlichkeit der Werktätigen bezogenes Grundrecht auf Arbeit erst unter veränderten sozialökonomischen Bedingungen, nämlich nach der Schaffung sozialistischer Produktionsverhältnisse durch die herrschende Arbeiterklasse, zu verwirklichen ist — eine Tatsache, die selbst von bürgerlichen Ideologen keineswegs bestritten wird.<sup>7</sup>

Wenn die in den kapitalistischen Ländern wirkenden Organisationen der Arbeiterklasse den Kampf um das Recht auf Arbeit bereits heute auf ihre Fahnen schreiben, so gehen sie davon aus, daß sie hierdurch eine günstigere politische und rechtliche Position gewinnen, um den Schutz der Werktätigen im Arbeitsverhältnis und ihre Reproduktionsbedingungen zu verbessern. Sie können damit ihr Eintreten für all diejenigen Maßnahmen legitimieren, die wenigstens teilweise und in ersten kleinen Schritten der Verwirklichung des Grundrechts auf Arbeit näherkommen. Das betrifft namentlich die Verbesserung des Kündigungsschutzes sowie die Durchsetzung wirksamer staatlicher Maßnahmen bei der Arbeitsbeschaffung, Umschulung und Weiterbildung der Werktätigen. Solche Forderungen sind ihrer Natur nach vielfach zugleich, auf eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Unternehmer über die Arbeitskraft der Werktätigen und ihre Reproduktionsbedingungen gerichtet.

Die politische Brisanz der Klassenforderung nach dem Recht auf Arbeit veranlaßte das Kapital seit jeher dazu, der Anerkennung dieses Rechts harten Widerstand entgegenzusetzen. Unter dem Einfluß des sich zugunsten der Arbeiterklasse weiter verändernden Klassenkräfteverhältnisses kann das Monopolkapital allerdings die Existenz eines solchen Rechts nicht mehr schlechthin negieren. So wird die Forderung nach einem Recht auf Arbeit heutzutage selbst in Programmen bürgerlicher Parteien erhoben. Zahlreiche kapitalistische Staaten sahen sich auch veranlaßt, das Recht auf Arbeit durch die Ratifizierung internationaler Konventionen als völkerrechtliche Verpflichtung zu akzeptieren. So erkennen die Vertragsstaaten nach Art. 6 der Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 das Recht auf Arbeit an, da das „Recht eines jeden auch die Möglichkeit einschließt, seinen Lebensunterhalt durch frei